

tribüne

Das Magazin mit unternehmerischen Visionen

Ausgabe 4
November 2024

Stadt und Land - mitenand?



Dr. Philip Baumann
Stiftungsrat der Jubiläumsstiftung
des Bankhauses La Roche & Co.
Kommanditär E. Gutzwiller & Cie,
Banquiers, Basel
philip.baumann@vtxmail.ch

2011 übernahm ich als Nachfolger des inzwischen leider verstorbenen Andreas Michael La Roche das Präsidium der Jubiläumsstiftung des Bankhauses La Roche & Co und nahm in der Redaktionskommission Einsitz. Diese stand damals seit kurzem unter der Leitung von Roger Thiriet, einem äusserst erfahrenen Medienschaffenden. Im Jahre 2011 widmete sich eine Ausgabe der damals drohenden Erbschaftssteuer. Das Thema war hochaktuell. Es war die erste Themenausgabe der «tribüne» überhaupt und ein grosser Erfolg. So beschloss die Redaktionskommission, sich künftig in jeder Ausgabe einem einzigen Thema anzunehmen, dieses aus verschiedenen Blickwinkeln abzuhandeln und zum Einstieg einen Übersichtsartikel [«De quoi s'agit-il?»] zu publizieren.

Die Arbeit in der Redaktionskommission ist ein gutes Beispiel, wie die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen mit gutem Willen möglich und fruchtbar sein kann, arbeiten doch Vertreter der Handelskammer beider Basel, des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands, der Advokatenkammer Basel und der Jubiläumsstiftung in der Redaktionskommission zusammen.

Im § 3 der Verfassungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erhalten die kantonalen Behörden den Auftrag, zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben mit den Behörden des anderen Halbkantons zusammenzuarbeiten und den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen. Dabei soll eine Angleichung der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Die aktuelle Ausgabe mit dem Titel «Stadt und Land – mitenand?» geht der Frage nach dem Zustand des aktuellen Verhältnisses von Basel-Stadt und Basel-Landschaft nach. Funktioniert die Zusammenarbeit? Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?

Mit diesem Editorial verabschiedete ich mich aus der Redaktionskommission und wünsche Ihnen gute Lektüre.

Bikantonalität: Region Basel gemeinsam gestalten

Martin Dätwyler, Michael Hug
2

Bikantonale Zusammenarbeit aus rechtlicher Sicht

Alexander Schwab
4

Hahaha! - Die Chemie muss stimmen ...

Roger Thiriet
6

In eigener Sache

8

Bikantonalität: Region Basel gemeinsam gestalten



lic. phil. nat. Martin Dätwyler
Direktor
Handelskammer beider Basel,
Landrat FDP
Kanton Basel-Landschaft
m.daetwyler@hkbb.ch



MLaw Michael Hug
Leiter Verkehr, Raumplanung,
Energie und Umwelt
Handelskammer beider Basel,
Grossrat LDP Basel-Stadt
m.hug@hkbb.ch

Eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft würde unsere Region wirtschaftlich stärken. Doch die beiden Baseler scheinen sich zunehmend voneinander zu entfremden. Was auf dem Spiel steht.

Im Jahr 2014 lehnte die Bevölkerung die Fusionsvorlage der beiden Basel ab. Diese Abstimmung hinterliess bei vielen die Hoffnung, dass eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen den Weg für eine künftige Fusion ebnen könnte oder gar die Notwendigkeit einer Fusion langfristig überflüssig machen würde. Denn beide Seiten signalisierten den Willen zur verstärkten Kooperation. 2015 nimmt Baselland die Regio-Kooperationsinitiative mit 76 Prozent deutlich an. Heute, zehn Jahre später, müssen wir jedoch feststellen: Die beiden Kantone scheinen sich zunehmend zu entfremden. Diese Entwicklung läuft den Wirtschaftsinteressen entgegen.

Die jüngsten Ereignisse machen deutlich: Die Differenzen in zentralen Bereichen wachsen. Eine zunehmende Spannungsdynamik zeigt sich etwa bei der Finanzierung der Universität Basel, bei der Auflösung der Vereinbarung über das Lufthygieneamt bei

der Basel sowie bei der stockenden Spitalplanung. Diese Punkte sind Symptome einer tiefgehenden Problematik: mangelnde Abstimmung zwischen den beiden Basel und ein drohender Verlust an Vertrauen in die gemeinsame Zukunft.

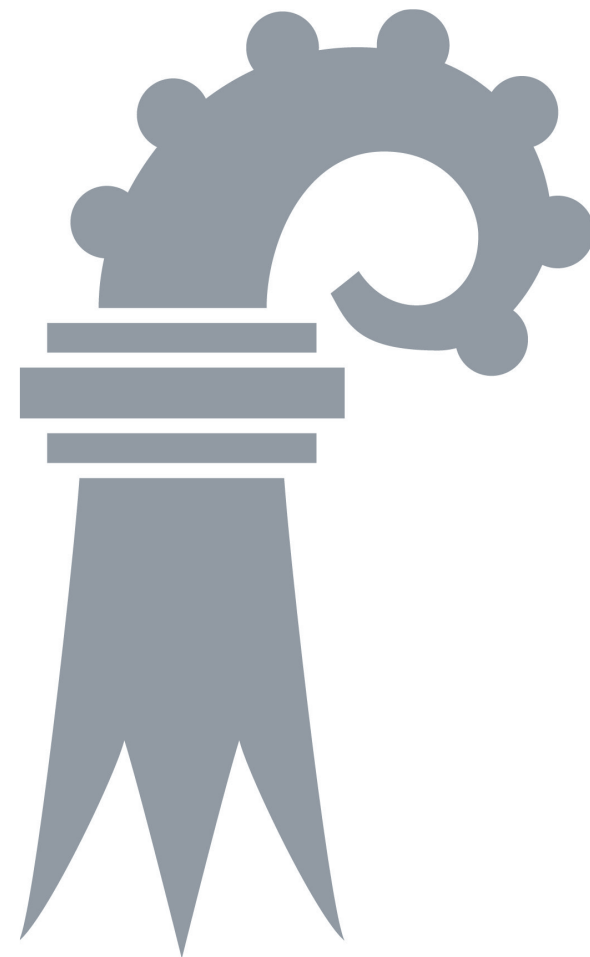
Wirtschaft und Gesellschaft als Vorbild
Wirtschaft und Gesellschaft zeigen jedoch seit jeher, dass regionale Kooperation nicht nur möglich, sondern notwendig ist. Viele Unternehmen betreiben Standorte in beiden Kantonen. Über 20'000 Personen pendeln für die Arbeit nach Baselland, 15'000 vom Land in die Stadt. Generell werden Dienstleistungen regional erbracht. Private Organisationen und Vereine leben längst

«Die Differenzen in zentralen Bereichen wachsen.»

vor, was Politik und Verwaltung ein Vorbild sein sollte. Ob die Pro Senectute beider Basel, Sportverbände wie der FC Basel oder kulturelle Organisationen wie die Basler Fasnachtscliquen – sie alle überschreiten mühelos die Kantonsgrenzen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Auch Wirtschaftsverbände wie die Handelskammer beider Basel, der Arbeitgeberverband Region Basel, die Bauunternehmer Region Basel, die Vereinigung für eine Starke Region oder die Regio Basiliensis setzen auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der Region.

Unterschiedliche politische Kultur
Beide Kantone haben eigene Parlamente, Verwaltungen und teilweise unterschiedliche Gesetze. Auch demographisch, siedlungstechnisch und wirtschaftlich gibt es Unterschiede. In Basel-Stadt erwirtschaftet 2022 die Branche Chemie und Pharma 44,9 Prozent der kantonalen Wertschöpfung. In Basel-Landschaft dominiert mit 20,5 Prozent der Bereich Handel und Reparatur. Mit über 218'000 Franken pro Kopf im 2022 weist der Stadtkanton das schweizweit höchste nominale Bruttoin-

landprodukt pro Kopf auf, und eines der höchsten der Welt. Baselland kommt auf rund 77'500 Franken. Auch wenn beide Kantone sehr potent sind, die Ausgangslagen sind unterschiedlich. Bauen ist im Baselland derzeit weniger reglementiert als in Basel-Stadt. 30er-Zonen soll es auf der Landschaft im Gegensatz zu Basel-Stadt nicht flächendeckend geben und Lohnvergleichsanalysen auch für kleine Betriebe sind ein städtisches Politikum.



Es verwundert somit nicht, dass in beiden Kantonen oft andere Prioritäten verfolgt werden. Unterstützt wird das Auseinanderklaffen von Gesetzesänderungen wie die neue Wohnschutzgesetzgebung in Basel-Stadt, Steuererleichterungen versus hohe Einkommenssteuern in Baselland, unterschiedlich teure Tagesbetreuungs- und Gesundheitskosten. Die höhere Kriminalitätsrate, die grössere Dichte an Bildungseinrichtungen und der steigende Ausländeranteil in Basel-Stadt tragen ihr Übriges dazu bei.

Zusammenarbeit ausbauen

Aus Sicht der Wirtschaft benötigen wir in beiden Kantonen eine verlässliche und wettbewerbsfähige Politik in den Bereichen Infrastruktur, Steuern, Fachkräfte und internationale Verbindungen, um weiterhin Wachstum und Stabilität zu gewährleisten. Dafür gibt es erfolgreiche Beispiele. So arbeiten die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Jura seit Jahren eng in der regionalen Innovationsförderung zusammen. Das Ergebnis: der Switzerland Innovation Park Basel Area mit Standorten in Allschwil, Basel und Courroux.

Es gibt jedoch auch weniger erfolgreiche Beispiele wie die Regionalplanungsstelle (RPS) beider Basel, die grenzüberschreitend an Schlüsselprojekten zur gemeinsamen Siedlungs-, Verkehrs- und Land-

schaftsentwicklung arbeitet. Gehört hat man von dieser Stelle in den letzten Jahren nicht viel, die Webseite wurde zuletzt 2020 aktualisiert. Dabei wäre eine übergeordnete Planung so wichtig. Bestenfalls eine kantonsübergreifende Richtplanung, die für die nächsten Dekaden aufweist, wo welche Infrastrukturen, Wirtschafts- und Wohnräume geschaffen werden können – seien dies Flächen für die Logistik oder geeignete Orte für Hochhäuser oder neue Kraftwerke. Dazu braucht es rasch gemeinsame Grundlagen.

Alleingang kostet

Die getrennte Organisation, doppelte Verwaltungsstrukturen und uneinheitliche Gesetze führen auch zu erheblichen wirtschaftlichen Mehrkosten und erschweren Unternehmen etwa bei Bauprojekten die Planung. Infrastrukturprojekte wie die Margarethenverbindung, der Zubringer Bachgraben, die Sanierung der St. Jakobs-Halle, die Wasser- und Abwasserinfrastruktur oder die Universitäts- und Spital-

«Sach- und lösungsorientierte Zusammenarbeit muss wieder in den Vordergrund rücken.»

planung geraten ins Stocken. Eine mangelnde Koordination in der Raum- und Umweltplanung behindert die optimale Nutzung von Ressourcen. Das mindert die Effizienz und treibt die Kosten in die Höhe. Eine engere Zusammenarbeit könnte diese Ineffizienzen abbauen und die Region wirtschaftlich stärken.

Gemeinsam planen und arbeiten

Ein wichtiger Hebel ist die Zusammenlegung von Ämtern und Dienststellen, wo immer dies sinnvoll und effizient möglich ist. Dies spart Kosten und schafft Synergien, die der Region als Ganzes zugutekommen würden. Der Gesetzgeber kann hierbei eine bedeutende Rolle spielen, indem er den rechtlichen Rahmen für eine

verstärkte Kooperation definiert und Hindernisse für eine gemeinsame Politik abbaut. So wäre es etwa sinnvoll, gemeinsame Gesetzgebungsprojekte zu lancieren, die klar regeln, welche Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse in grenzüberschreitenden Fragen gelten sollen. Ebenso könnten neue institutionelle Arrangements verbindliche Abstimmungen in zentralen Fragen gewährleisten.

Lösungsorientiert zusammenarbeiten

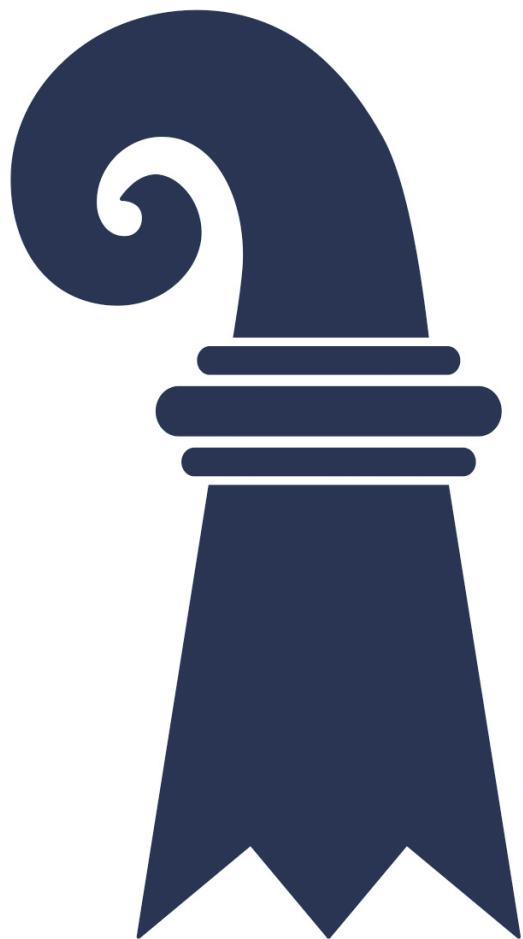
Die Idee einer Fusion der beiden Basel mag heute weiter entfernt sein als vor zehn Jahren, doch das Ziel einer sachorientierten und lösungsorientierten Zusammenarbeit muss wieder in den Vordergrund rücken. Das Potenzial für eine gemeinsame Zukunft ist gross, doch es liegt an uns, dieses auch zu nutzen. Jetzt ist es an der Zeit, das politische Handeln neu auszurichten und auf das zu besinnen, was die beiden Basel verbindet – mehr als darauf, was sie trennt. Das gemeinsame Ziel muss sein: Synergien nutzen und unsere Region gemeinsam gestalten.

Martin Dätwyler

ist Direktor der Handelskammer beider Basel, Präsident der Schweizerischen Industrie- und Handelskammern (SIHK) und Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Fraktion im Baselbieter Landrat.

Michael Hug

ist Leiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt der Handelskammer beider Basel und nimmt für die Liberal-Demokratische Partei Einsitz im Basler Grossen Rat.



Bikantonale Zusammenarbeit aus rechtlicher Sicht



MLaw Alexander Schwab
Advokat
gysin rechtsanwälte
alexander.schwab@gysinrecht.ch

Aufgrund ihrer besonderen Situation seit der Trennung im Jahr 1833 sind Basel-Stadt und Basel-Landschaft mehr als andere Kantone darauf angewiesen, in politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen gemeinsam zu planen und zu handeln, wie im vorangehenden Beitrag dargelegt wurde. «Partnerschaft» heisst das Rezept, das sich die Regierungen in Stadt und Land deshalb in regelmässigen Abständen neu ausstellen. Aber wie ist die Zusammenarbeit von Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft eigentlich rechtlich geregelt?

Die Bundesverfassung (BV) gewährt den Kantonen in Artikel 3 Autonomie und Souveränität, soweit diese nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Sie üben also alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Aus dieser verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigenständigkeit und Autonomie ergibt sich das Recht, mit anderen Kantonen in bestimmten Angelegenheiten zusammenarbeiten zu dürfen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 BV können Kantone miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Die Kantone sind

in den ihnen vom Bund übertragenen oder überlassenen Regelungsbereichen befugt, kantonalrechtliche Regeln zu treffen. Obwohl der Schwerpunkt der interkantonalen Zusammenarbeit regelmässig in der Wahrnehmung von Aufgaben von regionalem Interesse liegt, sind auch gesamtschweizerische Kooperationen möglich, beispielsweise die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM), der sich alle Kantone angeschlossen haben. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann sich auch der Bund an der interkantonalen Zusammenarbeit beteiligen (Artikel 48 Absatz 2 BV).

«Im Vordergrund stehen interkantonale Verträge, die auch als Konkordate bezeichnet werden.»

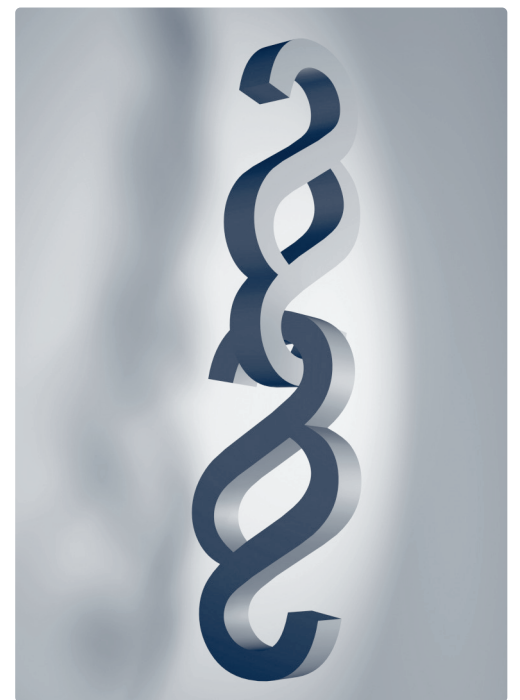
Zu beachten ist allerdings, dass die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung durch die Beteiligung des Bundes an einer interkantonalen Zusammenarbeit nicht verschoben werden darf. Sofern der Regulationsgegenstand eines Vertrags oder der Zweck einer gemeinsamen Organisation oder Einrichtung in den Bereich der Gemeindeautonomie fällt, können sich auch Gemeinden daran beteiligen.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit zwischen Kantonen sind interkantonale Verträge und die Schaffung von gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen. Sie sind in Artikel 48 Absatz 1 BV ausdrücklich erwähnt. Darüber hinaus lässt die Bundesverfassung aber auch

Netzwerke, informelle Absprachen sowie weitere Formen der Zusammenarbeit zu. Aus Platzgründen beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die interkantonalen Verträge und die interkantonalen Organisationen und Einrichtungen.

Interkantonale Verträge

Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen stehen interkantonale Verträge, die auch als Konkordate bezeichnet werden. Diese dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen und sind gemäss Artikel 48



Absatz 3 BV dem Bund zur Kenntnis zu bringen. Konkordate sind öffentlich-rechtliche Verträge, die die Rechtsbeziehungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen regeln und entweder eine Rechtsvereinheitlichung, die Erfüllung öffentlicher

Aufgaben oder die Errichtung von Organisationen oder Einrichtungen zum Gegenstand haben. Namentlich ausserhalb der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind allerdings auch privatrechtliche Verträge zwischen den Kantonen möglich.

Die Verträge zwischen den Kantonen können sowohl rechtssetzend als auch rechtsgeschäftlich ausgestaltet sein. Rechtssetzende Verträge dienen der interkantonalen Rechtsvereinheitlichung. Durch sie werden nicht nur die beteiligten Kantone, sondern auch die Bürger berechtigt und verpflichtet. Zu nennen ist hier etwa das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat). Demgegenüber begründen rechtsgeschäftliche Verträge ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen zwei oder allenfalls mehreren Kantonen, in dem sie in vertraglicher Weise gegenseitige Rechte und Pflichten umschreiben, die sich auf einen konkreten Sachverhalt beziehen. Der Bürger wird in seinen Rechten und Pflichten nicht berührt. In der Regel handelt es sich bei rechtsgeschäftlichen Verträgen um Verwaltungsgeschäfte oder eine gemeinsame Aufgabenerfüllung. Ein gutes Beispiel ist der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung.

Welches Organ innerkantonal für die Verhandlungen und den Abschluss beziehungsweise den Beitritt sowie die Ratifikation des interkantonalen Vertrags zuständig ist, regelt das kantonale Recht, wobei den Kantonen hierbei von Verfassungen wegen eine weitgehende Autonomie zukommt. Im Kanton Basel-Stadt und

Basel-Landschaft ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rats beziehungsweise des Landrats für den Abschluss von interkantonalen Verträgen zuständig (§ 106 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise § 77 Absatz 1 lit. d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft).

«Gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen liegt in der Regel ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugrunde.»

Gemeinsame Organisationen und Einrichtungen

Den Kantonen steht es frei, innerhalb ihres Kompetenzbereichs gemeinsame Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Diese können der Erfüllung kantonaler Aufgaben, als Vollzugsorgane eines interkantonalen Konkordats oder der Umsetzung von Bundesrecht dienen. Da es sich bei interkantonalen Organisationen und Einrichtungen um gemeinsame Organe der Kantone handelt, werden ihre Akte dem kantonalen Recht zugeordnet. Nicht zulässig ist, dass Kantone wesentliche Hoheitsrechte, zum Beispiel in Form ganzer Sachbereiche, auf interkantonale Organisationen oder Einrichtungen übertragen.

Die gemeinsamen Organisationen und Einrichtungen gründen in aller Regel auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen

Vertrags, wobei die Errichtung einer rechtssatzmässigen Grundlage bedarf. Als mögliche Organisationsformen kommen insbesondere die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt infrage.

Die Körperschaft ist eine durch staatlichen Erlass oder Vertrag geschaffene, mitgliedschaftlich aufgebaute Organisationseinheit, die einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolgt und der die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Eine Anstalt ist demgegenüber eine Verwaltungseinheit, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch Rechtssatz zusammengefasst ist und die den Anstaltsbenützern für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd zur Verfügung steht. Als Beispiel einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist die «Interkantonale Trägerschaft Geldspiele» zu nennen, in deren Trägerschaft alle Kantone zusammengeschlossen sind¹⁾. Eine bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt ist zum Beispiel die Universität Basel, deren Träger die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind.

MLaw Alexander Schwab
ist Rechtsanwalt bei gysin rechtsanwälte in Basel und vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sowie Vertrags- und Sportrecht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Wirtschaftsrecht, wobei der Fokus auf der Beratung und Vertretung von KMU liegt.

¹⁾ OK-Humbel, N. 5 f. zu Art. 59 ZGB m.w.H.

Hahaha! - Die Chemie muss stimmen ...



Roger Thiriet
Medienschaffender
Schriftleiter «tribune»
thiriet@bluewin.ch

Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind in allen Bereichen von Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft eng miteinander verflochten. Ohne bikantonale Zusammenarbeit in der Politik geht es also nicht. Beide Kantone haben dieser Tatsache vor 50 Jahren in ihren Verfassungen einen eigenen Passus gewidmet. So regelmässig dieser «Partnerschaftsartikel» im politischen Alltag beschworen wird, so häufig wird auch seine Missachtung beklagt. Welche Rolle spielt der Faktor Mensch bei solchen «Rumplern»?

Das Verhältnis zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft – es ist ein publizistischer Dauerbrenner und gehört zur eisernen Themenration regionaler Medien. Mit verlässlicher Regelmässigkeit spült es entweder die Aktualität in die Redaktionsstuben oder die Medienschaffenden rücken es selber ins Zentrum routinemässiger Analysen. Berichte und Betrachtungen über erfolgreiche oder missglückte partnerschaftliche Projekte füllen dies- und jenseits der Hülftenschanz* die Spalten und Sendegefässe. Und alle paar Generationen, wenn Stadt und Land in einem wiederkehrenden Ritual über ihre Wiedervereinigung abstimmen, drehen die Kommentatoren das ganz grosse Rad. Dabei wird dann immer auch über «die Chemie» philosophiert, die stimmt oder eben nicht. Und gemeint ist

damit nicht jene städtische Industriemacht, die im Verlauf der Jahrzehnte zu «Big Pharma» und «Life Sciences» mutiert ist, sondern jene, mit der man die Basis für Sympathie und Antipathie assoziiert. Diese emotionale Ebene prägt aber nicht nur die Propaganda und den Ausgang von Plebisziten; sie beeinflusst auch die Zusammenarbeit institutioneller Gremien und der Politiker selber.

«Die emotionale Ebene beeinflusst die Zusammenarbeit der Gremien und der politisierenden Persönlichkeiten.»

Komplex vs. Arroganz

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen, besprechen übergeordnete Fragen und Strategien bikantonaler Politik und beraten konkrete Projekte. Langjährige Insider berichten, dass die Stimmungslage bei diesen Zusammenkünften zwar je nach der aktuellen Zusammensetzung der Gremien und der traktandierten Geschäfte unterschiedlich sei. Als Konstante beeinflusse jedoch – aus Stadtbasler Sicht – der Minderwertigkeitskomplex der Baselbieter und – aus Landschäftler Optik – die Arroganz der städtischen Exekutive die Diskussionen. Je nachdem, welcher der beiden Kantone aufgrund der Finanzlage gerade besser dasteht oder sich bei einer Vorlage im Vorteil sieht, verschaffen sich diese unterschweligen Frustrationen auch Bahn im Sitzungssaal. So habe ein gewichtiger Baselbieter Finanzminister in einer Aera, in der das Pendel des defizitären Haushaltens wieder einmal auf die

städtische Seite ausgeschlagen hatte, die Begehrlichkeiten der Basler mit der Anforderung abgeschmettert, sie sollten erst einmal ihre Hausaufgaben erledigen, bevor sie in Liestal die hohle Hand machten.

Tatsächlich vs. vermeintlich

Aber auch auf dem gesellschaftlichen Parkett zeigen sich die Regierungen beider Basel gelegentlich empfindlich gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Zurücksetzungen. So habe sich gemäss einer anderen Quelle vor einigen Jahren die BL-Landeskanzlei nach der verschwundenen Einladung zur gross inszenierten Wiedereröffnung einer renommierten Basler Kulturinstitution erkundigt und sei mit dem Bescheid abgespiesen worden, auf der Gästeliste stünden eben nur Unterstützer des Projekts. Die Stadtbasler Regierer wiederum waren pikiert, als sich an der Premiere des kurzlebigen Neujahrsempfangs der Regierung kein Mitglied der Baselbieter Exekutive im Volkshaus blicken liess. Bei anderen Gelegenheiten, schnödete damals das Rathaus, würden sich die Baselbieter Räte auch mal zu fünft zu einem Apéro riche im Kaisersaal und danach in die erste Théâtre Fauteuil-Reihe drängen, während sich die Basler mit einer Einerdelegation beschieden.

Respekt vs. Abneigung

Neben diesen immer wieder auftretenden kleinen Empfindlichkeiten auf Ebene der beiden Regierungsgremien spielen auch persönliche Befindlichkeiten deren Mitglieder eine Rolle. «Politiker sind auch nur Menschen», hat der Baselbieter SP-Nationalrat Eric Nussbaumer in einem Interview mit der Basler Zeitung einmal festgestellt, und dasselbe Organ hat anfangs August wieder einmal die aktuellen sachlichen Differenzen aufgelistet und diagnostiziert, dass diese teilweise auch

in persönlichen Verstimmungen zwischen Regierungsräten gründeten. Der aktuelle Aufhänger ist die diagnostizierte Trübung des Einvernehmens zwischen den Gesundheitsdirektoren in Basel und Liestal im Bereich der regionalen Spitalplanung. Wohl kein Zufall, denn gerade im regionalen Gesundheitswesen waren Scheitern oder Erfolg von Projekten oft davon abhängig, ob die Chemie zwischen den zuständigen Departementschefs beider Basel stimmte oder nicht.

Landwirt vs. 68-er

Der schollenverhaftete Bannwiler Landwirt Werner Spitteler und der alt-68er Linke Remo Gysin, die in den 1980er-Jahren die regionale Gesundheitspolitik verantworteten, waren zu unterschiedliche Charaktere, um der bikantonalen Partnerschaft grosse Bedeutung zu schenken. Ganz im Gegensatz zum SVP-ler Bauern Erich Straumann, der in den 1990ern als Baselbieter Gesundheitsdirektor zu seinem smarten Basler Kollegen Carlo Conti aufschaute, mit diesem einiges voranbrachte und deshalb in seiner Partei

«Im regionalen Gesundheitswesen waren Scheitern oder Erfolg von Projekten oft mit dem persönlichen Verhältnis von Regierungsräten verknüpft.»

prompt als «zu weich gegenüber Basel» abgestempelt und zum Rücktritt gedrängt wurde. Und nun hat es der alte BS-Fuchs Lukas Engelberger nach einer «Entente cordiale» mit seinem Baselbieter Antipo-



Sitzend, von links: Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Regierungspräsident Isaac Reber, Regierungsrätin Monica Gschwind; stehend, von links: Vize-Regierungspräsident Anton Lauber, Regierungsrat Thomi Jourdan, Landeschreiberin Elisabeth Heer Dietrich (Foto: Landeskanzlei, Dominik Plüss)

den Thomas Weber, die letztlich erst an der Urne einen Dämpfer erlitt, mit dem Newcomer Thomi Jourdan zu tun. Dieser befindet sich laut Politikbeobachtern als Vertreter einer Kleinpartei und ohne Hausmacht im Landrat «im permanenten Wahlkampf» und könne deshalb aus wahltaktischem Kalkül nur beschränkt Hand auch zu naheliegenden partnerschaftlichen Lösungen bieten.

Necken vs. lieben

Es liegt also durchaus ein Körnchen Wahrheit in der These, dass das politische Wohl und Wehe von Basel-Stadt und Baselland von der Chemie zwischen Gremien und Menschen abhängt. Aber es wäre verfehlt, jedesmal eine Staatskrise auszurufen, wenn zwei Departementschefs ausserhalb des Protokolls nicht viel miteinander anfangen können. Die meisten Aperçus in diesem Bereich sind sowieso in der gleichen Rubrik abzulegen wie die traditionelle «Feindschaft» zwischen Baslern und Zürchern, für die bekanntlich gilt, dass sich neckt, was sich liebt. Entsprechend hat ein Glossist der Basler Zeitung diesen Sommer auch das offizielle Foto der Basel-

bieter Regierung kommentiert und unter dem Titel «Hahaha! Wo Basel zur Lachnummer wird ...» spekuliert, wegen welcher Pleiten, Pech und Pannen die Landschäftler ihre Basler Kolleginnen und Kollegen wohl grad herzhaft auslachten ...

**Für Nicht-Nordwestschweizer: Schauplatz der Schlacht zwischen Basel und Landschäftlern vom 3. August 1833 bei Frenkendorf, die zur Trennung von Stadt und Land geführt hat. Der Name ist Synonym für den Graben zwischen der städtischen Agglomeration um Basel, auch «Speckgürtel» genannt, und dem Unter- resp. Oberbaselbiet.*

Mit diesem Beitrag verabschiedet sich Roger Thiriet (*1949) von den Leserinnen und Lesern der «tribune». Er hat «das Magazin mit unternehmerischen Visionen» von 2010 bis 2024 als Schriftleiter betreut.

In eigener Sache

Die vorliegende Ausgabe 4 / 2024 der «tribune» ist sozusagen die letzte «alter Ordnung». Herausgeberschaft und Redaktionskommission starten 2025 unter leicht veränderten Vorzeichen ins 21. Erscheinungsjahr der Publikation.

Stiftung und Herausgeberschaft

Die «tribune» – erschien erstmals im Frühjahr 2005 als Kooperation von La Roche & Co Banquiers sowie der Handelskammer und der Anwaltsverbände beider Basel. Finanziert wurde das Projekt aus einer Stiftung, welche die Basler Privatbank aus Anlass ihres 200 Jahre-Jubiläums zwecks Herausgabe eines «Magazins mit unternehmerischen Visionen» errichtet hatte. Bis vor kurzem nahm deshalb ein Vertreter der Bank Einsitz in den Stiftungsrat; nach der Einstellung der Geschäftstätigkeit von La Roche & Co scheidet mit **Dr. Philip Baumann** nun deren letzter Vertreter aus der Stiftung aus. Ihr Domizil befindet sich neu am Sitz der Handelskammer beider Basel; präsidiert wird sie von deren Präsidentin Elisabeth Schneider-Schneiter. Weiteres Mitglied des Stiftungsrat ist HKBB-Direktor Martin Dätwyler.

Redaktionskommission und Schriftleitung

Die Redaktion der «tribune» obliegt seit der ersten Ausgabe einer aus Mitgliedern der finanzierenden Stiftung und der herausgebenden Körperschaften zusammengesetzten Kommission. Mit **Mlaw Andrea Tarnutzer-Münch** verlässt per Ende 2024 ein Jurist das Gremium, der die «tribune» seit ihren Anfängen zwanzig Jahre lang engagiert und fachkundig begleitet hat und nun altershalber kürzer treten will. Aus demselben Grund verabschiedet die Kommission auch den Vertreter der Jubiläumstiftung in der «tribune»-Redaktion, **Dr. Philip Baumann**, sowie Schriftleiter **lic. phil. I Roger Thiriet**, der diese Aufgabe 2010 von Anita Friedlin übernommen hat. Seine Nachfolge tritt der in der Region gut bekannte Wirtschaftsjournalist **Kurt Tschan** (Solothurner Zeitung, Radio SRF, Radio Basilisk, Basler Zeitung, SonntagsZeitung) an.

Die Jubiläumstiftung des Bankhauses La Roche & Co wünscht dem neuen Schriftleiter viel Erfolg in seiner neuen Aufgabe und bedankt sich bei den ausscheidenden Mitgliedern von Stiftungsrat und Redaktionskommission bestens für ihre langjährigen geschätzten Dienste.

Elisabeth Schneider-Schneiter

Martin Dätwyler

Präsidentin Handelskammer beider Basel
Präsidentin Jubiläumstiftung des
Bankhauses La Roche & Co

Direktor Handelskammer beider Basel
Stiftungsrat der Jubiläumstiftung des
Bankhauses La Roche & Co

Fotos/Bilder Seite 7: Landeskantlei Kanton Basel-Landschaft, Dominik Plüss



tribune

IMPRESSUM Nummer 4/2024, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (maier@svwam.ch), grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co

REDAKTION: Dr. Philip R. Baumann, lic. iur. Roman Felix, lic. phil. I Jasmin Fürstenberger,

Mlaw Andrea Tarnutzer-Münch, lic. phil. I Roger Thiriet, Mlaw Alexander Schwab

LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Münchenstein

 gedruckt in der Schweiz

ADRESSE: «tribune», St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4010 Basel,

Telefon: +41 61 270 60 55, Telefax: +41 61 270 60 05, E-mail: info@hkbb.ch

«tribune» ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–.